

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT BAMBERG



STADT BAMBERG Postfach 11 03 23 96031 Bamberg

Stadtratsfraktion
GRÜNES Bamberg
Fraktionsbüro
Grüner Markt 7
96047 Bamberg

Ihr Ansprechpartner:
Herr Schmidt

Straßenverkehrsamt
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg

Telefon 0951 87-2204
Telefax 0951 87-888-
2269

robert.schmidt@
stadt.bamberg.de
www.bamberg.de

Sparkasse Bamberg
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SKB
IBAN: DE73 7705 0000 0000 0000
18

10.11.2025 St/Hi/RS

Ihr Antrag „Tempo 30 in der Brennerstraße“ Ihr Schreiben vom 14.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu Ihrem Antrag zur verkehrlichen Situation in der Brennerstraße nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Das Anliegen einer verkehrsrechtlichen Anordnung „Tempo 30“ im Bereich der Brennerstraße nach erfolgter Fahrbahnsanierung wurde durch die Verkehrsbehörde geprüft. Nach Abschluss der Prüfung darf folgendes mitgeteilt werden:

1. Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Brennerstraße auf 30 km/h:

Die Stadt Bamberg wird im Vollzug des Straßenverkehrsrechts als Kreisverwaltungsbehörde tätig. Sie ist daher insbesondere an die rechtlichen Vorgaben sowie die zugehörigen Verwaltungsvorschriften im Vollzug gebunden. Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO). Abweichungen hiervon – etwa durch die Anordnung von „Tempo 30“ – sind gesetzlich nur zulässig, wenn nach § 45 Abs. 9 StVO besondere örtliche Verhältnisse eine Gefahrenlage erkennen lassen, die über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgeht.

Diese Gefahrenlage muss objektiv nachweisbar sein, etwa durch ein messbar erhöhtes Unfallgeschehen oder klar belegbare Risikofaktoren, die deutlich über das übliche innerörtliche Gefahrenmaß einer Verkehrsteilnahme hinausgehen.

Eine Anordnung darf daher nicht allein aufgrund subjektiver Einschätzungen erfolgen, sondern setzt eine objektiv belegbare, besondere Gefährdung voraus. Maßgeblich sind hierbei insbesondere die polizeilichen Unfallstatistiken. Wenn - wie im Bereich der Brennerstraße - keine polizeilichen Erkenntnisse über ein erhöhtes Unfallgeschehen oder sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse vorliegen, spricht dies gegen das Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung.

Der gegebene Hinweis, dass viele Schülerinnen und Schüler die Brennerstraße queren, um zu den Schulen im Bamberger Osten zu gelangen, wurde dabei besonders eng in die Prüfung einbezogen:

Nach den Erhebungen der Verkehrsbehörde sind an den betroffenen Schulen derzeit 2.177 Schülerinnen und Schüler gemeldet. Bei einer Verkehrszählung im vergangenen Monat wurden in der morgendlichen Spitzenzeit zwischen 7:10 Uhr und 7:57 Uhr insgesamt 119 Schülerinnen und Schüler erfasst, die die Brennerstraße in Richtung Pödeldorfer Straße nutzten. Davon querten 81 die Fahrbahn direkt, während 42 den Gehweg bis zur Quermöglichkeit an der Annastraße nutzten. Nach dem Ergebnis der erfolgten Verkehrsbeobachtung und -zählung kann daher für den Bereich der Brennerstraße weder ein Hauptschulweg noch ein hochfrequenzierter Schulweg im Sinne des § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO begründet werden, der eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen würde.

Soweit die Befürchtung besteht, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit künftig durch die Verkehrsteilnehmenden nicht eingehalten würde, müsste die Einhaltung primär durch entsprechende Kontrollen und Messungen sichergestellt werden. Die Verwaltung wird die Situation daher im Weiteren beobachten und erforderlichenfalls den Kontakt zur Polizei herstellen, um dort die Durchführung entsprechender Kontrollen abzustimmen.

Eine „vorsorgende“ Geschwindigkeitsreduzierung vermag eine solche Besorgnis allein aber keinesfalls zu rechtfertigen.

2. Kennzeichnung der Bushaltestellen an den Mittelinseln am Bahnhofsausgang gemäß § 16 Abs. 2 StVO:

Weiterhin wurde geprüft, ob eine Kennzeichnung der Bushaltestellen an den Mittelinseln am Bahnhofsausgang gemäß § 16 Abs. 2 StVO - mit der Folge, dass beim Halt von Linienbussen Warnblinklicht einzuschalten wäre und der Gegenverkehr gemäß § 20 Abs. 4 StVO zur Schrittgeschwindigkeit verpflichtet wäre - angeordnet werden darf.

Im Ergebnis ist aber festzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Anordnung nicht vorliegen:

Nach der VwV-StVO zu § 16 haben die Verkehrsbehörden zu prüfen, an welchen Haltestellen von Schulbussen sowie von Omnibussen des Linienverkehrs der Fahrer des Busses das Warnblinklicht einzuschalten hat. Maßgebliches Kriterium sind dabei die Belange der Verkehrssicherheit. Dabei sprechen fehlende Unfallereignisse, insbesondere bei vorhandenen Querungshilfen für Fußgänger in unmittelbarer Nähe der Haltestelle und eine ausreichende Wartefläche (mindestens 2 m Breite einschließlich Gehweg) sowie eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von unter 60 km/h, gegen eine entsprechende Anordnung.

3. Beratungszuständigkeit:

Beim Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen, wie bspw. der Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung, handelt die Stadt Bamberg im Vollzug des Straßenverkehrsrechts als Kreisverwaltungsbehörde. Dies stellt grundsätzlich laufendes Verwaltungshandeln im Sinne des Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO dar.

Mithin ist eine Beschlusszuständigkeit des Stadtrates bei Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen nicht eröffnet, sodass die Antragsbehandlung ausschließlich schriftlich erfolgt.

Die weiteren Fraktionen, Wählergruppierungen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Starke
Oberbürgermeister